



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Wegleitung

Nr. 6508/7

Wegleitung für die Erarbeitung und Genehmigung von Modelllösungen

Gemäss Ziffer 5 der EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS 6508)

2. komplett revidierte Ausgabe vom 15. März 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Definition Modelllösung und vertragliche Voraussetzungen	4
3	Anforderungen an den Anbieter einer Modelllösung	5
4	Inhaltsangaben für Modelllösungen	6
4.1	Bezeichnung	6
4.2	Systematik für den Inhalt der Modelllösung/Äquivalenz	6
4.2.1	Sicherheitsziele	7
4.2.2	Organisation	7
4.2.3	Ausbildung	8
4.2.4	Sicherheitsregeln	9
4.2.5	Gefährdungsermittlung/Risikobeurteilung	10
4.2.6	Massnahmenplanung und -realisierung	11
4.2.7	Notfallorganisation	11
4.2.8	Mitwirkung	12
4.2.9	Gesundheitsschutz	12
4.2.10	Kontrolle/Audit	13

Hinweis

Sprachregelung: Für die Bezeichnungen Arbeitgeberin, Arbeitgeber, Arbeitsärztin, Arbeitsarzt, Spezialistin der Arbeitssicherheit, Spezialist der Arbeitssicherheit, Arbeitshygienikerin, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieurin und Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachfrau, Sicherheitsfachmann etc. wird in Einzahl und Mehrzahl die männliche Form als generisches Maskulinum verwendet, das sich sowohl auf Männer wie auch auf Frauen bezieht.

5	Mustervertrag mit Betrieb	13
6	Einzureichende Unterlagen	13
7	Einreichung und Beurteilung	14
8	Genehmigung	14
9	Aktualisierung und Rezertifizierung	15
10	Zusammenschluss bestehender Modelllösungen	16
11	Überwachung des Vollzugs	16
12	Inkraftsetzung	17
	Anhänge	18
	Abkürzungen/Glossar	18
	Weiterführende Informationen	19

1 Zweck

Die EKAS-Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie) konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Artikel 11a, Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Die Richtlinie ermöglicht den Arbeitgebern, für die Erfüllung der Beizugspflicht eine überbetriebliche Arbeitssicherheitslösung, eine sogenannte **Modelllösung**, umzusetzen (Ziffer 5 EKAS-Richtlinie 6508).

Die vorliegende Wegleitung definiert die Kriterien, nach welchen Modelllösungen durch die EKAS beurteilt, genehmigt und periodisch rezertifiziert werden. Die Wegleitung bezweckt, die Arbeit der Antragsteller zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für das Genehmigungs- und Rezertifizierungsverfahren einheitlich festzulegen.

2 Definition Modelllösung und vertragliche Voraussetzungen

Eine Modelllösung ist eine kollektive ASA-Lösung und stellt eine standardisierte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit dar. Unternehmen übernehmen von einer Beraterfirma ein Sicherheits- oder Qualitätssicherungssystem, in dem die Bereiche Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz integriert sind.

Folgende Angaben und Anforderungen sind für die EKAS zur Beurteilung relevant:

- Der Anbieter einer solchen Modelllösung muss dazu die nötigen fachlichen Anforderungen erfüllen (siehe Ziffer 3).
- Vertragliche Basis für die Regelung zwischen dem Anbieter und seinem Kunden (Betrieb): In diesem Vertrag sind insbesondere die Spezialisten der Arbeitssicherheit, die vom Betrieb (Kunden) beigezogen werden können, namentlich aufzuführen.
- Sind diese Spezialisten der Arbeitssicherheit nicht Arbeitnehmende des Anbieters, hat der Anbieter zu belegen, dass zwischen ihm und den ASA-Spezialisten eine Vereinbarung besteht, im Auftrag des Kunden tätig zu werden.

3 Anforderungen an den Anbieter einer Modelllösung

Der Anbieter einer Modelllösung muss in seiner Person und/oder durch seine Mitarbeitenden oder Beauftragten Gewähr für das nötige Fachwissen in den Disziplinen Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin bieten. Er muss ferner in der Lage sein, interdisziplinäre Beratung anzubieten.

Die EKAS benötigt daher zur Beurteilung der fachlichen Voraussetzungen eines Anbieters einer Modelllösung folgende Angaben:

Angaben zur Person und zur Organisation

- Name, Adresse.
- Organisation, Rechts- und Organisationsform des Anbieters.
- Aktivitäten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Fachliche Anforderungen

- Der Anbieter muss Spezialist der Arbeitssicherheit sein und den Nachweis erbringen, dass er die Bestimmungen der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EigV) sowie des Artikels 11d der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) erfüllt.
- Handelt es sich beim Anbieter um eine Einzelperson, hat der Anbieter nachzuweisen, mit welchen ASA-Spezialisten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, der Arbeitshygiene und der Arbeitsmedizin er im Rahmen der Modelllösung zusammenarbeitet, um den Betrieben eine interdisziplinäre Beratung in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz anzubieten. Eine schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung mit externen Partnern ist beizulegen. Daraus müssen die Personalien und Qualifikationen der ASA-Spezialisten hervorgehen.
- Handelt es sich beim Anbieter um eine Organisation, muss festgelegt sein, wer innerhalb dieser Organisation die fachtechnische Verantwortung für die Beratung der Betriebe auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes trägt. Der Anbieter belegt, dass die fachliche Qualifikation dieser Person die Bestimmungen der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EigV) sowie des Artikels 11d der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) erfüllt.

4 Inhaltsangaben für Modelllösungen

4.1 Bezeichnung

Auf dem Deckblatt und/oder im Impressum der Modelllösung sind folgende Angaben zu machen:

- «Modelllösung zur Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit».
- Titel der Modelllösung, z. B. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ...
- Name und Adresse des Anbieters, Kontaktperson.
- Klare Angaben zu den Zielgruppen der Modelllösung: Wirtschaftsgruppen/Versicherungsgruppen/Prämienklassen der angesprochenen Betriebe, Betriebe einer bestimmten Grösse (z. B. KMU), Betriebe einer bestimmten Region, Betriebe mit oder ohne besondere Gefährdungen.
- Datum der Ersterstellung.
- Datum der Revision (bei Rezertifizierungen).

4.2 Systematik für den Inhalt der Modelllösung/Äquivalenz

Die einheitliche Darstellung gemäss den Inhaltsangaben in dieser Wegleitung dient der Übersichtlichkeit und der Vergleichbarkeit unter den verschiedenen Modelllösungen. Als Basis hat sich in die ASA-Systematik in der Praxis bewährt. Sie umfasst 10 Punkte und bildet die Grundlage für die Beurteilung sowie für spätere ASA-Kontrollen durch die zuständigen Fachgremien bzw. Kontrollorgane.

Das Vorgehen nach dieser Systematik erleichtert den Anbietern von Modelllösungen und den angeschlossenen Betrieben die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, wird jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. Eine andere als die in dieser Wegleitung aufgezeigte Systematik ist ebenfalls zulässig. Voraussetzung ist, dass die in dieser Wegleitung enthaltenen Beurteilungskriterien erfüllt sind und somit der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht werden kann. Als Hilfsmittel für die Zuordnung zur ASA-Systematik kann eine Korrelationsmatrix verwendet werden (siehe Webseite ASA-Lösungen unter «Weiterführende Informationen» im Anhang).

4.2.1 Sicherheitsziele

Die Modelllösung definiert Globalziele bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Festlegung quantitativer und qualitativer Sicherheitsziele: Ausgehend von einer retrospektiven Analyse des Unfallgeschehens, d.h. der Unfallhäufigkeit, des Schweregrads der Unfälle und der Zahl, der Kosten, der Ursachen von Berufskrankheiten und anderen arbeitsassoziierten Gesundheitsbeschwerden, sowie anhand einer prospektiven Beurteilung der Risiken formuliert der Anbieter einer Modelllösung Globalziele, welche durch die angeschlossenen Betriebe in den nächsten 5 Jahren im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – allenfalls mit Zwischenzielen – erreicht werden sollen.
- Die Ziele sind periodisch, mindestens einmal pro Jahr, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

4.2.2 Organisation

Die Modelllösung liefert Modelle für die mögliche Organisationsform der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Modell für die Regelung der Verantwortlichkeiten, Aufgabenverteilung und Kompetenzen auf Stufe der angeschlossenen Betriebe für die Geschäftsleitung, Abteilung, Vorgesetzte, Mitarbeitende sowie die internen Spezialisten der Arbeitssicherheit, der Sicherheitsbeauftragten (SiBe) sowie die Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (KOPAS).
- Angaben für den Miteinbezug der Sozialpartner.
- Beratender Beizug des zugeordneten Branchenbetreuers.

- Vertragliche bzw. verbindliche Regelung des Bezugs folgender ASA-Spezialisten: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker und Sicherheitsingenieur. Zusammensetzung mit Personalien des ASA-Pools.
- Qualifikation der beigezogenen ASA-Spezialisten gemäss Anforderungen der Eignungsverordnung sowie Nachweis der Fortbildung (beispielsweise durch Eintrag auf den Listen der jeweiligen Fachverbände, z. B. SGAS, SGAH, SGARM¹). ASA-Spezialisten, die bei keinem Fachverband eingetragen sind, haben den Nachweis einer gleichwertigen Fortbildung zu erbringen.
- Vorgesehene Tätigkeiten und spezielle Aufgaben (z. B. Schulung) dieser ASA-Spezialisten (vgl. Art. 11 e VUV). Einsatzumfang in Abhängigkeit der Einstufung der angeschlossenen Betriebe gemäss EKAS Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie).
- Kommunikation mit Sicherheitsbeauftragten und Kontaktpersonen für Rückmeldungen und für die Zusammenarbeit mit den Durchführungsorganen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Vorgesehene Abläufe bei der Umsetzung der Modelllösung.
- Vorgesehene Dokumentation für die angeschlossenen Betriebe (Handbuch, Checklisten etc.) sowie verfügbare Management-Instrumente für Arbeitgeber, die zur Umsetzung und Zielerreichung eingesetzt werden können, z. B. Statistik der Ausfalltage, Absenzenmanagement mit Hilfe von Kennzahlen, Unfallkosten, etc.

4.2.3 Ausbildung

Die Modelllösung hat nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen bezüglich Anforderungen an die Ausbildung der Verantwortlichen in den angeschlossenen Betrieben nachkommt. Ausbildung, Instruktion und Information gewährleisten, dass das notwendige Fachwissen in den Betrieben vorhanden ist und periodisch aufgefrischt wird. Mit Weiter- und Fortbildung wird sichergestellt, dass Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit (KOPAS) und Sicherheitsbeauftragte (SiBe) ihren Wissenstand aktualisieren und ihre Ausbildung dem Stand der Technik anpassen können.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

¹ Abkürzungsverzeichnis, siehe Anhang.

- Ausbildungskonzept, Grundwissen für Vorgesetzte, Grundausbildung für KOPAS und Sicherheitsbeauftragte.
- Angebot für periodische Fortbildung für KOPAS und Sicherheitsbeauftragte.
- Informationen für Betriebe zur Instruktion von neueintretenden Arbeitnehmenden und von temporären Arbeitskräften.
- Angebot oder Informationen für Spezialausbildungen (z. B. Flurförderzeuge, Gefahrstoffe etc.).
- Instrumente zur Information der Betriebe für Neuerungen und Änderungen (Newsletter, Publikationen, Informationsveranstaltungen, Internet etc.).

4.2.4 Sicherheitsregeln

Sicherheitsregeln ermöglichen den sicherheitsgerechten Umgang mit Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Zusammenstellung sämtlicher branchenrelevanter Sicherheitsregeln, inkl. Verhaltensregeln, z. B. Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA).
- Hilfsmittel und Informationen für die Kommunikation der Sicherheitsregeln in den angeschlossenen Betrieben.
- Angaben für das Beschaffungsverfahren neuer Einrichtungen und Arbeitsmittel für die angeschlossenen Betriebe gemäss dem Stand der Technik sowie gemäss Bundesgesetz über die Produktesicherheit PrSG, Sicherheitsnachweis durch Konformitätserklärung, Überprüfung der Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel, Lieferung durch den Hersteller von Betriebs- und Wartungsanleitungen in einer Landessprache.
- Angaben über die Instandhaltung und die bestimmungsgemässe Verwendung gemäss Angaben des Herstellers.
- Angaben für die Überprüfung und Anpassung der Sicherheitsregeln bei betrieblichen Veränderungen.
- Angaben für die Auftragsvergabe an Dritte, Weisungen für Arbeitnehmende mit Temporärarbeitsverhältnissen.

4.2.5 Gefährdungsermittlung/Risikobeurteilung

Kernstück einer Sicherheitslösung bilden die Gefährdungsermittlung und die Risikobeurteilung. Dazu sind verschiedene Methoden anwendbar: Analyse mit Checklisten, Erstellen eines Gefahrenportfolios, Risikobeurteilung gemäss einer anerkannten Methode, z. B. HAZOP, FMEA, FTA Fehlerbaumanalyse, Ursache-Wirkungsdiagramm (Fishbone) oder Suva-Methode (gemäss EN ISO 12100)². Dazu gehört auch eine Grobrisikoanalyse zum Thema Berufskrankheiten gemäss VUV sowie zur Gesundheitsvorsorge gemäss ArGV 3 (vgl. z. B. EKAS Merkblatt 6508/9).

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Von Antragsteller ist aufzuzeigen, wie der angeschlossene Betrieb aufgrund der Grösse und der besonderen Gefährdungen (vgl. EKAS-Richtlinie 6508 Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4) eingestuft wird.
- Beizug folgender ASA-Spezialisten für die Gefährdungsermittlung: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker und Sicherheitsingenieur.
- Systematische Gefährdungsermittlung sämtlicher Bereiche, Arbeitsprozesse und Tätigkeiten nach einer anerkannten Methode und Erstellen eines Katalogs (Gefahrenportfolio) mit Ermittlung des Gefährdungspotenzials.
- Vertiefte Risikobeurteilung kritischer Arbeitssituationen unter Beizug der entsprechenden ASA-Spezialisten.
- Periodizität der Aktualisierung der Gefährdungsermittlung in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (mind. alle 3 Jahre).
- Beizug der oben erwähnten ASA-Spezialisten für die Aktualisierung der Gefährdungsermittlung.
- Hilfsmittel für die betriebliche Gefährdungsermittlung.

² Siehe Abkürzungen/Glossar im Anhang

4.2.6 Massnahmenplanung und -realisierung

Die Gefährdungsermittlung ermöglicht den Betrieben, geeignete Massnahmen zur Erreichung des Schutzzieles festzulegen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Methodik bei der Massnahmenplanung, Kriterien für die Auswahl und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen (z.B. Prinzip S-T-O-P)³.
- Periodische Durchführung von Schwerpunktaktionen, die für die angeschlossenen Betriebe relevant sind.
- Hilfsmittel, Vorschläge und Unterstützung bei der Umsetzung in den angeschlossenen Betrieben.

4.2.7 Notfallorganisation

Die Notfallorganisation definiert das richtige Verhalten bei Notfällen. Dazu gehören die Alarmierung, die Erste-Hilfe, die Einweisung von Rettungskräften und das Vorgehen bei Brand- und Störfällen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Angaben für die Erstellung eines betrieblichen Notfallkonzepts für verschiedene Ereignisse: Berufsunfälle, akute Erkrankungen, Brandfälle, gegebenenfalls Störfälle, Evakuierungen und Notfälle allein arbeitender Personen.
- Angaben für die Organisation der Ersten-Hilfe.
- Angaben für die Anzahl und die Ausbildung von Erste-Hilfe-Personen sowie zur benötigten Infrastruktur (z.B. Sanitätsräume) bzw. zum erforderlichen Erste-Hilfe-Material.
- Angebot auf Stufe der Modelllösung oder Informationen für die Aus- und Weiterbildung von Erste-Hilfe-Personen aus den angeschlossenen Betrieben.

³ Siehe Abkürzungen/Glossar im Anhang

4.2.8 Mitwirkung

Die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist gesetzlich verankert (Art. 6 Abs. 3 ArG, Art. 6a VUV, Art. 6 ArGV 3, Art. 10 Mitwirkungsgesetz).

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Die Modelllösung hat ein Konzept zur Sicherstellung des gesetzlichen und, sofern zutreffend, des gesamtarbeitsvertraglichen Mitspracherechts der Arbeitnehmenden bzw. ihrer Vertretung in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für die angeschlossenen Betriebe vorzuweisen.

4.2.9 Gesundheitsschutz

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird im Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) und dessen Verordnungen geregelt. Eine Modelllösung muss deshalb die in der betroffenen Branche relevanten Themen berücksichtigen und entsprechende Angaben bzw. Empfehlungen an die angeschlossenen Betriebe enthalten.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Branchenrelevante Angaben bzw. Empfehlungen im Bereich Gesundheitsschutz, gestützt auf die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen (insbesondere den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz).
- Angaben bzw. Empfehlungen zur Einhaltung der Sonderschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gemäss Mutterschutzverordnung.
- Angaben bzw. Empfehlungen zur Einhaltung der Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche gemäss Jugendarbeitsschutzverordnung.

4.2.10 Kontrolle/Audit

Kontrollen und Audits ermöglichen die Überprüfung der erreichten Ziele und der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

Folgende Kriterien und Informationen sind für die EKAS zur Beurteilung einer Modelllösung im Hinblick auf eine Genehmigung bzw. eine Rezertifizierung massgebend:

- Konzept für die kontinuierliche Verbesserung des Systems, einschliesslich Betriebsbesuche (Audit) und Auswertung weiterer Informationen über den Umsetzungsstand der Modelllösung auf Stufe der Betriebe.
- Erfassung und Auswertung des Unfallgeschehens und der Berufskrankheiten.
- Kontrolle der Zielerreichung und Berücksichtigung für neue Massnahmen (z. B. Schwerpunktaktionen).
- Periodische Erfahrungsberichte an die EKAS (alle 5 Jahre, siehe Ziffer 9).

5 Mustervertrag mit Betrieb

In einem Mustervertrag ist aufzuzeigen, wie der Anbieter der Modelllösung die angeschlossenen Betriebe betreut, wie der Beizug der ASA-Spezialisten erfolgt, welche Verpflichtungen die Betriebe eingehen und wie der Vertrag beendet wird.

6 Einzureichende Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen liefern der EKAS bzw. den vorberatenden Gremien alle notwendigen Informationen zu den unter Ziffern 2 bis 4 dieser Wegleitung erwähnten Vorgaben. Namentlich sind folgende Dokumente einzureichen:

- Porträt des Anbieters der Modelllösung, Nachweis der fachlichen Qualifikation (vgl. Ziffer 3).
- Mustervertrag mit Betrieben.

- Organisation (Organigramme).
- Aufzeigen des Bezugs aller ASA-Spezialisten, (vgl. Ziffer 3).
- Musterunterlagen für Betriebe (Handbuch inkl. Beilagen, z. B. Checklisten etc.), weitere Hinweise und Muster für die Managementinstrumente (z. B. Formulare für Absenzenmanagement, Unfalluntersuchung, Unfallstatistik etc.).
- Konzept für die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft auf Stufe der angeschlossenen Betriebe.
- Angaben zu den elektronisch verfügbaren Dokumenten, Webseiten, Links etc.
- Ausbildungskonzept und Umsetzungsplan.
- Umsetzungs- und Kontrollkonzept.
- Bestätigende Unterschrift des Antragstellers.
- Kurzbeschreibung der Modelllösung.

7 Einreichung und Beurteilung

Die Unterlagen gemäss Ziffer 6 sind in elektronischer Form als PDF-Dateien bei der EKAS-Geschäftsstelle über deren ASA-Fachstelle einzureichen. Die Fachkommission 22 «ASA» der EKAS beurteilt die eingereichte Modelllösung und stellt der EKAS einen Antrag zur Genehmigung. Zur Beurteilung kann die Fachkommission 22 «ASA» Experten beiziehen und bei Bedarf weitere Informationen, Dokumente oder Nachbesserungen einfordern.

8 Genehmigung

Die EKAS entscheidet auf Antrag der Fachkommission 22 «ASA». Die Behandlung der vorgeschlagenen Modelllösung erfolgt durch die EKAS innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Behandlung durch die Fachkommission 22 «ASA». Der Beschluss wird dem Antragsteller anschliessend durch die EKAS-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt. Genehmigte Modelllösungen werden auf der EKAS-Webseite publiziert.

9 Aktualisierung und Rezertifizierung

Die EKAS erwartet im Sinne einer stetigen Verbesserung, dass Modelllösungen regelmässig aktualisiert werden. Genehmigte Modelllösungen werden alle 5 Jahre einer Rezertifizierung unterzogen. Anbieter von Modelllösungen sind daher angehalten, die notwendigen Aktualisierungsschritte laufend durchzuführen. Sie erleichtern sich selbst und der EKAS dadurch die reibungslose Abwicklung des Rezertifizierungsverfahrens. Das Prozedere für die Rezertifizierung, die Beurteilungskriterien und die einzureichenden Begleitdokumente sind mit denjenigen der Erstgenehmigung identisch.

Folgendes Vorgehen kommt dabei zum Tragen:

- 6 Monate vor Ablauf der 5-Jahres-Periode ist der EKAS-Geschäftsstelle bzw. deren ASA-Fachstelle ein Erfahrungsbericht einzureichen. Die Aufforderung dazu erfolgt durch die ASA-Fachstelle der EKAS. Im Sinne eines Hilfsmittels stellt die EKAS eine Vorlage in Form einer Worddatei zur Verfügung (siehe «Weiterführende Informationen» im Anhang).
- Als Begleitdokumentation sind die unter Ziffer 6 erwähnten Unterlagen in aktualisierter Form einzureichen.
- Der zugeteilte Betreuer beurteilt in einem Audit den Stand der Modelllösung und erstellt einen Bericht zuhanden der EKAS Fachkommission 22 «ASA». Das Audit wird mit einem elektronischen Tool durchgeführt. Die Basis für das Audit bilden die oben erwähnten Kriterien (siehe Ziffern 4.2.1 bis 4.2.10). Die gleichen Kriterien sind auch in der Vorlage des Erfahrungsberichts enthalten.
- Die Fachkommission 22 «ASA» beurteilt im Auftrag der EKAS⁴ die Modelllösung und verlängert bei Gutbefund die Gültigkeit der Genehmigung um weitere 5 Jahre (Rezertifizierung).
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben durch den Anbieter der Modelllösung können die Fachkommission 22 «ASA» bzw. die ASA-Fachstelle der EKAS Nachbesserungen verlangen und anschliessend eine neue Beurteilung vornehmen.
- Sollten diese Nachbesserungen ebenfalls nicht den Anforderungen entsprechen, so kann die EKAS auf Antrag der Fachkommission 22 «ASA» eine Modelllösung aberkennen und sie von der Liste der genehmigten Modelllösungen streichen.

⁴ Beschlüsse vom 23.3.2004 und vom 9.3.2017

10 Zusammenschluss bestehender Modelllösungen

Wenn zwei bestehende Modelllösungen sich zu einer zusammenschliessen, sind das Vorgehen und die einzureichenden Dokumente identisch mit den Vorgaben, die in der vorliegenden Wegleitung beschrieben sind. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass die Inhalte der neuen Modelllösung den Vorgaben gemäss Ziffern 4.2.1 bis 4.2.10 dieser Wegleitung entsprechen und das Tätigkeitsgebiet und das Gefährdungsspektrum der angeschlossenen Betriebe abdecken. Zu dokumentieren sind insbesondere, wie der Beizug der ASA-Spezialisten organisiert wird und welches Konzept für die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft auf Stufe der Betriebe besteht.

11 Überwachung des Vollzugs

Die Überwachung des Vollzugs der Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Betrieben erfolgt gemäss Vollzugskonzept durch die gesetzlichen Durchführungsorgane.

Die EKAS-Geschäftsstelle beaufsichtigt den Anbieter einer Modelllösung nach Genehmigung durch die EKAS durch periodische Beurteilungen. Diese werden durch die Betreuer überbetrieblicher ASA-Lösungen unter Beizug von Spezialisten der zuständigen Durchführungsorgane vorgenommen.

Vom Anbieter einer Modelllösung ist hierfür alle 5 Jahre ein Erfahrungsbericht zuhanden der EKAS ASA-Fachstelle und der entsprechenden Betreuer überbetrieblicher ASA-Lösungen einzureichen.

12 Inkraftsetzung

Die vorliegende Wegleitung tritt am 15. März 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 10. Dezember 1998. Sie kann bei der EKAS-Geschäftsstelle über deren Webseite (www.ekas.ch > Dokumentation > Bestellservice) bezogen werden.

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Felix Weber
Präsident

Dr. Carmen Spycher
Geschäftsführerin

Anhänge

Abkürzungen/Glossar

ArG	Arbeitsgesetz
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
ASA-Pool	Pool der ASA-Spezialisten, die für eine überbetriebliche ASA-Lösung (Branchenlösung, Betriebsgruppenlösung, Modelllösung) verantwortlich zeichnen.
ASA-Spezialisten	Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachmann, Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz [ASGS] mit eidgenössischem Fachausweis
ASGS	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
EigV	Verordnung über die Eignung der Specialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
FMEA	Failure Mode and Effects Analysis (Auswirkungsanalyse)
Fishbone	Ursachen-Wirkungs-Diagramm (Fishbone-Ansatz)
FTA	Fault Tree Analysis (Fehlerbaumanalyse)
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
HAZOP	Hazard and Operability Study oder PAAG-Verfahren: Prognose, Auffinden der Ursache, Abschätzen der Auswirkungen, Gegenmassnahmen.
KOPAS	Kontaktperson für Arbeitssicherheit
NOGA	Nomenclature Générale des Activités économiques (Einordnungssystem der Wirtschaftszweige des Bundesamts für Statistik)
PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SGAH	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene
SGARM	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
SGAS	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit

S-T-O-P

S: Substitution von Tätigkeiten, Arbeitsmitteln oder Stoffen durch andere, die keine oder geringere Gefährdungen verursachen.

T: Technische Massnahmen, um Gefährdungen zu verringern oder auszuschliessen, z. B. durch Schutzeinrichtungen.

O: Organisatorische Massnahmen um Gefährdungen zu reduzieren, z. B. durch Ausbildung, Sicherheitsregeln, Anweisungen etc.

P: Persönliche Schutzmassnahmen, um Gefährdungen zu reduzieren, z. B. durch das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen.

SiBe

Suva-Methode

UVG

VUV

Sicherheitsbeauftragte(r)

Risikobeurteilung gemäss EN ISO 12100

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Weiterführende Informationen

Die EKAS hat eigens für Trägerschaften oder Anbieter von überbetrieblichen ASA-Lösungen eine Webseite entwickelt, die als elektronisches Ablagesystem für die Unterlagen im Zusammenhang mit einer Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösung genutzt werden kann und zahlreiche nützliche Informationen, Hilfsmittel, wie z. B. ein Muster einer Korrelationsmatrix oder die Vorlage für den 5-Jahres-Erfahrungsbericht sowie weitere Tools enthält.

www.ekas-asaloesungen.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**